

erlässt gemäß §§ 16 Abs. 1 und 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten an Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG – i.V.m. § 35 S. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) nachfolgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Es ist untersagt, im gesamten Gebiet des Landkreises Gotha öffentliche oder private Veranstaltungen, Vergnügungen und sonstige Ansammlungen in geschlossenen Räumen sowie Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1000 Personen durchzuführen.
2. Öffentliche oder private Veranstaltungen, Vergnügungen und sonstige Ansammlungen in geschlossenen Räumen sowie Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel mit einer Teilnehmerzahl von 500 bis 1000 Personen dürfen nur nach vorheriger Anzeige und Genehmigung durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes Gotha durchgeführt werden.
3. Bei sonstigen Menschenansammlungen sind die notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes zu gewährleisten. Insbesondere soll der Veranstalter eine Erfassung der Teilnehmer (Name, Vorname, Wohnanschrift, Telefonnummer) vornehmen.
4. Die Anordnung ist zunächst bis zum 10.04.2020 befristet.
5. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

### **Begründung:**

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 2 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) ist der Landkreis Gotha im übertragenen Wirkungskreis zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach §§ 16 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 IfSG.

Unter den Voraussetzungen der §§ 16 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Abs. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit

verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i.S.d. § 2 Abs. 1 IfSG.

Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland und Thüringen untersagt der Landkreis Gotha vorsorglich vorerst Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr 1000 Personen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen sind daher bei größeren Menschenansammlungen unter ungünstigen Bedingungen auf viele Menschen wahrscheinlich. Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes beim Landratsamt Gotha können geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen reduzieren, die Risiken bei solch großen Veranstaltungen nicht ausreichend mildern. Das Verbot von Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr 1000 Personen ist aus diesem Grund erforderlich.

Bei Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von 500 – 1000 Personen muss im Einzelfall durch das Landratsamt Gotha als untere Infektionsschutzbehörde geprüft werden, ob durch geeignete Maßnahmen des Veranstalters das Risiko einer Übertragung und großer bzw. schwerer Folgeausbrüche verringert werden kann. Deshalb dürfen diese Veranstaltungen nur nach vorheriger Anzeige mit Darlegung der Maßnahmen zur Verringerung des Risikos einer Ausbreitung und Genehmigung durch das Gesundheitsamt stattfinden.

Bei sonstigen Veranstaltungen sind Maßnahmen des Infektionsschutzes zu treffen, wie:

- angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes
- Händehygiene, Abstand halten, Husten- und Schnupfenhygiene
- Ausschluss von Personen mit respiratorischen Symptomen
- Eingangsscreening auf Risikoexposition/-symptome
- Verzicht auf enge Interaktion der Teilnehmer.

Die Erfassung der Teilnehmer ermöglicht die Rückverfolgung von Kontaktpersonen, so dass ggfs. eine Übertragung auf einen unbestimmten Personenkreis vermieden werden kann. Die Aufzeichnungen sind sechs Monate nach Veranstaltungsdurchführung zu vernichten, sofern nicht ein zuständiges Gesundheitsamt sie angefordert hat.

Diese Allgemeinverfügung berücksichtigt auch die allgemeinen Hinweise des Robert-Koch-Institutes (RKI), die sich auch der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zu Eigen gemacht hat. Veranstalter sollen auf Aktualisierungen der Hinweise des RKI achten.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV 2 zu unterbrechen oder die pandemische Ausbreitung zu verlangsamen sowie die Risiken für die Bevölkerung zu verringern. Um dies sicherzustellen, ist diese Allgemeinverfügung erforderlich und geboten. Mildere, gleichwirksame Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschriften des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50 in 99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

[poststelle@kreis-gth.de-mail.de](mailto:poststelle@kreis-gth.de-mail.de)

gez.

Gotha, 12.03.2020

E c k e r t